

**27.11.20****Beschluss**  
des Bundesrates

---

**Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der  
Gewährung von Familienleistungen****A**

Der Bundesrat hat in seiner 997. Sitzung am 27. November 2020 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 4. November 2020 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 85 Absatz 1, Artikel 91c Absatz 5, Artikel 105 Absatz 3 sowie Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

**B**

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Änderung des Onlinezugangsgesetzes (Artikel 1) auf die Artikel 91c und 84 des Grundgesetzes zu stützen ist.

**Begründung:**

Der Bundesrat anerkennt die Anstrengungen des Bundes, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates vom 18. September 2020 (BR-Drucksache 463/20 (Beschluss)) weitere Regelungen zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in das OZG aufzunehmen. Er hält angesichts des Auseinanderfallens der Regelungen zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten im VwVfG und im OZG und mit Blick auf die Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz in der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 jedoch den Hinweis für geboten, dass sich die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes hinsichtlich verfahrensrechtlicher Regelungen wie § 9 OZG-neu ausschließlich aus Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes ergibt; dabei erinnert er an die zutreffenden Angaben in der Allgemeinen Begründung zur Gesetzgebungskompetenz für Artikel 9

des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (OZG, BR-Drucksache 814/16).